## Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Mechatronics/Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

## vom 06.07.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Mechatronics/Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.07.2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Der englischen Studiengangbezeichnung "Mechatronics/Precision Engineering" werden die Worte "englische Bezeichnung:" vorangesetzt.
- 2. In § 9 werden in Abs. 2 nach der Konjunktion "und" die Worte "im Vollzeitstudium aus den in Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführten Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters bzw. im Teilzeitstudium aus den in Anlage 2 in den Abschnitten 1 bis 4 mit "1" und "2" beginnenden Zeilen zugeordneten Modulen" eingefügt, und in Abs. 5 die Worte "das Praxisseminar erfolgreich absolviert" samt nachfolgendem Komma gestrichen.
- 3. In § 12 Abs. 5 wird das Wort "ECTS-Note" durch "Note" ersetzt.
- 4. In den Anlagen 1 und 2 wird in den Abschnitten 2 und 5 jeweils in der Zeile 440 (*Mikro-prozessor*) in Spalte 7 nach der Bezeichnung "schrP, 60 120" die Fußnote "<sup>5</sup>" eingefügt.
- 5. In Anlage 1 werden in den Abschnitten 5 und 6 jeweils die Zeilen 950 (*Wahlpflichtmodul Technik*) und 900 (*Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul*) getauscht und in diesen vier Zeilen sowie in Abschnitt 5 in der Zeile 800 (*Wahlpflichtmodul Gerätetechnik*) und in Abschnitt 6 in der Zeile 850 (*Wahlpflichtmodul Medizintechnik*) in Spalte 7 der Fußnote "<sup>15</sup>" jeweils die Fußnote "<sup>5</sup>" und ein Komma vorangestellt.
- 6. In Anlage 2 werden in Abschnitt 12 die Zeilen 950 (*Wahlpflichtmodul Technik*) und 900 (*Fach-übergreifendes Wahlpflichtmodul*) getauscht und in beiden Zeilen sowie in Abschnitt 13 in den Zeilen 800 (*Wahlpflichtmodul Gerätetechnik*) und 850 (*Wahlpflichtmodul Medizintechnik*) in Spalte 7 der Fußnote "<sup>15</sup>" jeweils die Fußnote "<sup>5</sup>" und ein Komma vorangestellt.
- 7. Die Fußnote "3" wird wie folgt neu gefasst:
  - "³ ¹Der in den Modulen Technisches Zeichnen I / CAD I und Technisches Zeichnen II / CAD II zu erbringende Leistungsnachweis beinhaltet jeweils eine mindestens zehn und maximal 20 Seiten umfassende Praktikumsausarbeitung für Technisches Zeichnen I und Technisches Zeichnen II sowie die Bearbeitung von jeweils sechs Fallbeispielen im CAD-System für CAD I und CAD II. ²Die Bearbeitungsdauer und die Abgabetermine werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Alle in Satz 1 genannten Leistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (= Note 4,0) bestanden werden. ⁴Die Modulendnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der den Modulen Technisches Zeichnen I / CAD I und Technisches Zeichnen II / CAD II zugeordneten Leistungen."
- 8. ¹Bei Fußnote "¹⁵" endet der zweite Satz mit dem Wort "abgeprüft.". ²Der bisherige zweite Halbsatz "wobei zur Bildung der Modulendnote die Noten der Klausur und des Leistungsnachweises im Verhältnis 50 : 50 und die Noten der Studienarbeit und des Referates im Verhältnis 80 : 20 gewichtet werden.", wird durch folgenden neuen dritten Satz: "³Wird die Modulendnote aus zwei Prüfungsleistungen gebildet, legt der Modulverantwortliche die Gewichtungsfaktoren im Modulhandbuch verbindlich fest, wobei nur eine Gewichtung von 40 : 60 oder von 60 : 40 zulässig ist." ersetzt. ³Die bisherigen Sätze 3 bis 9 werden zu den Sätzen 4 bis 10. ⁴Satz 8 endet gleichfalls mit dem Wort "abgeprüft.", dessen bisheriger zweiter Halbsatz "wobei in letztgenann-

tem Falle zur Bildung der Modulendnote die Noten der schriftlichen Prüfung und der Studienbzw. Projektarbeit im Verhältnis 40: 60 gewichtet werden.", wird durch folgenden neuen neunten Satz: "
Satz 3 gilt analog." ersetzt. 
Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu den Sätzen 10 und 11.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die die Module *Technisches Zeichnen I / CAD I* und/oder *Technisches Zeichnen II / CAD II* bereits erfolgreich abgeschlossen haben, hat es damit sein Bewenden.